

94. Zur Auslegung des § 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.¹

V. Civilsenat. Urtr. v. 10. Februar 1897 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. v. H. (Kl.). Rep. V. 408/96.

- I. Landgericht Halle a. S.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist Eigentümer des Rittergutes Pr., welches er aus dem Nachlasse seines im Jahre 1884 verstorbenen Großvaters, des Kammerherrn v. H., dessen Erbe er zu einem Fünftel geworden, bei der Erbteilung übernommen hat. Zu dem Nachlasse gehörten außer Pr. noch drei andere Güter, die bei der Erbteilung auf andere Miterben übergegangen sind. Bei der anderweitigen Regelung der Grundsteuern im Jahre 1861 hat der Kammerherr v. H. als Entschädigung für die Heranziehung seiner bisher befreiten Güter zur Grundsteuer auf Grund der §§ 1. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine Summe von 25 859,61 *M* erhalten, wovon auf das Rittergut Pr. der Betrag von 2430,60 *M* entfällt.

Nachdem nunmehr durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 die Grundsteuer außer Hebung gesetzt worden, stellte die Regierung zu Merseburg das von dem Kläger gemäß § 18 des gedachten Gesetzes an die Staatskasse zurückzuerstattende Entschädigungskapital auf den Betrag von 1721,26 *M* fest und benachrichtigte den Kläger von dieser Feststellung.

Gegen diese Feststellung beschritt der Kläger den Rechtsweg. Dem Antrage des Klägers gemäß wurde in erster Instanz dahin erkannt, daß der Beklagte schuldig sei, anzuerkennen, daß das von dem Kläger gemäß § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 an die Staatskasse zurückzuerstattende, das Rittergut Pr. betreffende Entschädigungskapital nur 162,05 *M* betrage, und daß nur in dieser Höhe der die Rückzahlung von 1721,26 *M* anordnende Beschluß der Regierung zu Merseburg aufrecht erhalten, im übrigen aber aufgehoben werde. Die gegen diese Entscheidung vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

¹ Vgl. die folgende Nummer.

Die 162,05 *M.*, in welcher Höhe der angefochtene Beschluß aufrecht erhalten ist, bilden den 15. Teil der dem Kammerherrn v. S. für das Rittergut Pr. gezahlten Entschädigungssumme von 2430,60 *M.*, während der von der Regierung festgestellte Betrag (mit einer durch den Abverkauf einiger Parzellen von einem der anderen Güter bedingten Modifikation) den gleichen Bruchteil der an den Erblasser für alle vier Rittergüter gezahlten Entschädigung darstellt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Nach § 18 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 sind die auf Grund des Grundsteuerentschädigungsgesetzes geleisteten Entschädigungen unter gewissen Voraussetzungen an die Staatskasse zurückzuerstatten. Diese Voraussetzungen, soweit sie hier in Betracht kommen, ergeben sich aus § 19 a. a. D. Danach bleibt die Rückerstattung ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges Rechtsgeschäft veräußert worden sind (Abs. 1). Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Teil des Gutes oder Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt (Abs. 2). Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis, infolge von Erbteilungen und Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitales zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist (Abs. 5). Ferner bestimmt § 25 des Gesetzes: die aus den §§ 18. 19 zc folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Aus dieser letzteren Bestimmung schließt der Berufsrichters auf die dingliche Natur der streitigen Erstattungspflicht und folgert hieraus weiter, daß im vorliegenden Falle für die Bemessung derselben nach einem Bruchteile der Erbquote des Klägers nur die für das auf den Kläger übergegangene Gut Pr., nicht aber die für die anderen drei Güter des Erblassers gezahlte Entschädigung in Betracht kommen könne.

Von Seiten der Revision wird diese Auffassung angegriffen und ausgeführt, daß die Erstattungspflicht ihrem Grunde und ihrer Entstehung nach eine persönliche (auf der Annahme einer unbilligen Bereicherung beruhende) sei, und § 25 a. a. D. nur den Charakter der entstandenen Verpflichtung für die Zukunft betreffe. Es bedarf hier keines Eingehens auf diese Frage; denn es ist für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites gleichgültig, ob man annimmt, daß die persönliche Pflicht des Empfängers oder seines Erben zur Zurückzahlung der empfangenen Entschädigung nur dann und insoweit zur Existenz gelangt, als der Empfänger oder ein Erbe desselben noch im Besitze des Gutes, für welches die Entschädigung gezahlt worden, sich befindet, oder aber umgekehrt, daß die Entstehung und der Umfang der dinglichen Verpflichtung dadurch bedingt ist, daß das Gut ganz oder zum Teil noch im Besitze des Empfängers oder seiner Erben, bezw. eines der Erben sich befindet. Bei beiden Auffassungen ist das Ergebnis das gleiche, daß nämlich die gesetzliche Verpflichtung aus § 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 nur dann und insoweit entsteht, als das Gut sich noch im Besitze des Empfängers oder eines Universalsuccessors desselben befindet. Hat ein partieller Abverkauf stattgefunden, so reduziert sich die zurückzuerstattende Summe nach Verhältnis des abverkauften Teiles (§ 19 Abs. 2); ist andererseits der zeitige Besitzer nicht alleiniger Erbe des Empfängers der Entschädigung, so beschränkt sich — falls er durch Erbgang, Legat oder Schenkung erworben — seine Erstattungspflicht auf den Bruchteil, zu welchem er Erbe geworden ist.

So wenig also durch den § 18 des angeführten Gesetzes der Besitzer eines Rittergutes, für welches seinerzeit die Grundsteuerentschädigung bezahlt worden, erstattungspflichtig geworden ist, wenn er nicht entweder der Empfänger selbst ist, oder dessen Erbe geworden ist, so wenig kann ein Erbe des Empfängers nach Maßgabe seiner Erbquote zur Erstattung einer Entschädigung herangezogen werden, die für einen Grundbesitz gezahlt wurde, der nicht auf ihn übergegangen ist. Insoweit ist die Erstattungspflicht für ihn nicht entstanden.

Der § 19 des Gesetzes hat seine jetzige Gestalt erst im Abgeordneten-
hause erhalten. Der Regierungsentwurf nahm von den die Er-
stattungspflicht ausschließenden entgeltlichen Veräußerungsgeschäften

die Fälle der Erbteilungen und Gutsüberlassungsverträge aus. Die Kommission des Abgeordnetenhauses beschloß die Worte: „mit Ausnahme der Fälle der Erbteilungen und Gutsüberlassungsverträge“, zu streichen und dafür dem § 19 den 5. Absatz, dessen Inhalt oben angegeben ist, hinzuzufügen.

Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1892/93 V. Nr. 126. In dieser Gestalt ist die Vorlage Gesetz geworden.

Es muß dahingestellt bleiben, ob durch die sich hieraus ergebende zwiefache Begrenzung der Erstattungspflicht der Erben und Nachbesitzer des Empfängers der Grundsteuerentschädigung der Tendenz des Gesetzes, zwischen den Interessen des Entschädigungsempfängers und dessen Rechtsnachfolger einerseits und den Interessen des Staates andererseits einen billigen Ausgleich zu finden, nach beiden Seiten Genüge geschieht; es ist auch — was den vorliegenden Fall betrifft — nicht zu leugnen, daß, wenn der Kläger nur ein Fünftel des auf Pr. entfallenden Entschädigungsbetrages herauszuzahlen braucht, ihm aus der Aufhebung der Grundsteuer für das Gut Pr. in Verbindung mit dem Umstande, daß er als Miterbe des Kammerherrn v. S. nicht bloß an der für Pr. gezahlten Entschädigung, sondern in gleichem Maße und unter den gleichen Voraussetzungen auch an den Entschädigungen für die übrigen Güter, soweit sie sich noch als Kapital oder indirekt in dafür gemachten Verbesserungen oder Anschaffungen im Nachlasse befunden haben, Anteil gehabt hat, ein Vorteil erwachsen ist, der in dem Bruchteile der für Pr. gezahlten Entschädigung keinen Ausgleich findet. Es kann das aber nicht dazu führen, den § 19 Abs. 5 a. a. D. anders auszulegen, als sein Wortlaut besagt; danach aber kann der Miterbe, der eins von mehreren in der Erbschaft befindlichen Gütern übernommen hat, nur zur Rückerstattung der für dieses gezahlten Entschädigung herangezogen werden, und zwar nur in Höhe des durch seine Erbquote gegebenen Bruchteiles.

Wie es in dem Falle zu halten, wenn die Erben ein zum Nachlasse gehöriges Gut, für welches Entschädigung gezahlt worden, tatsächlich unter sich geteilt haben, ist hier nicht zu entscheiden; es kann daher auch nicht in Betracht kommen, welche Anordnung für diesen Fall die vom Kläger in Bezug genommene ministerielle Anweisung vom 29. November 1893 enthält, und ob diese auf einer richtigen Anwendung des Gesetzes beruht. Es kann aber auch der Fall der

Berteilung eines zum Nachlasse gehörigen Gutes nicht gleichgestellt werden dem vorliegenden Falle, wo mehrere selbständige Güter, für die, und zwar für ein jedes besonders, die Entschädigungssumme festgesetzt worden ist, zum Nachlasse gehörten, und eines derselben einem der Miterben zugeteilt ist. Das Entschädigungsgesetz vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 327) giebt keinen Anhalt dafür, daß bei dem Vorhandensein mehrerer von der früheren Grundsteuer befreiter Güter der gesamte steuerfreie Grundbesitz zusammengerechnet werden soll, und die Entschädigung dafür einheitlich zu gewähren ist, und ebensowenig läßt sich aus dem Gesetze vom 14. Juli 1893 entnehmen, daß für die Frage der Rückerstattung der gesamte frühere Grundbesitz als ein einheitlicher angesehen werden müsse. Der § 19 spricht immer nur von (einzelnen) Gütern und Grundstücken, nicht aber von dem (gesamten) Grundbesitze des Entschädigten.

Hiernach ist die Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnisse gerechtfertigt.“ . . .